



# KREISSTADT HOFHEIM AM TAUNUS

## - STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG -

---

### Vorlage Nr. /2004

- Vorlage des Magistrats
- Antrag der Fraktion **DIE LINKE**.
- Große Anfrage der Fraktion der
- der Fraktion der

---

Hofheim am Taunus, den 03.03.24

## **Aufhebung des Bebauungsplan N. 132 Jungehag und Veränderungssperre**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 06.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 132 „Jungehag“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan trat am 16.12.2022 in Kraft.

Mehr als ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erging am 18.07.2023 ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum § 13b BauGB, der Grundlage für das Bebauungsplanverfahren 132 ‚Jungehag‘ war, in dem ausgeführt wurde, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen und:

„§ 13b BauGB ist mit Art. 3 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) unvereinbar.“

Daraufhin rügte die BI „Grün statt Grau“, vertreten durch ihren Sprecher Ulrich Kuske mit Schreiben vom 11.09.2023 an den Magistrat einen „erheblichen Verfahrensmangel“ des Bebauungsplans Nr. 132, der zur Ungültigkeit führe.

Damit war die Voraussetzung des § 215 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt, wonach der Mangel der unterlassenen Umweltprüfung binnen eines Jahres geltend gemacht werden muss., um nicht unbeachtlich zu werden.

Die StvV beschloss am 27.09.2023 die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 132 „Jungehag“. Dieses Verfahren wurde bislang nicht durchgeführt.

Somit besteht derzeit kein gültiger Bebauungsplan Nr. 132.

Da dies offenbar nicht klar kommuniziert wurde und nunmehr am 01.03.2024 sogar umfangreiche Erdarbeiten mit schwerem Gerät im Gebiet Jungehag durchgeführt wurden,

## **Daher beantragen wir zu beschließen:**

1. Der am 06.12.2022 beschlossene Bebauungsplan N. 132 Jungehag wird wegen des Verfahrensfehlers der unterbliebenen Umweltprüfung und Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit EU-Recht **aufgehoben**.
2. Für das vom B-Plan Nr. 132 umfasste Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.
3. Dem Grundstückseigentümer und Investor, der die Baumaßnahmen im März 2024. veranlasst hat, ist aufzugeben, den ursprünglichen Zustand des Geländes unverzüglich wiederherzustellen.

Barbara Grassel (***DIE LINKE.***)